



Brüssel, den 13. April 2015
(OR. fr)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0024 (COD)

7767/15
ADD 1

CODEC 462
EF 64
ECOFIN 234
DROIPEN 29
CRIMORG 31

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (**erste Lesung**)

- Annahme
- a) des Standpunkts des Rates
- b) der Begründung des Rates

= Erklärung

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Die Tschechische Republik begrüßt zwar den Kompromiss zu den Vorschlägen für eine AML-Richtlinie und eine AML-Verordnung, bedauert aber, dass mit diesen Rechtsakten zusätzliche Vorschriften eingeführt werden, die dem Geist der einschlägigen FATF-Empfehlung (Nr. 11) nicht ordnungsgemäß entsprechen. Diese Empfehlung sieht nur eine Mindestdauer für die Aufbewahrung aller erforderlichen Aufzeichnungen für die Zwecke der Strafverfolgung vor. Art. 40 des AML-Richtlinienvorschlags (und entsprechend Art. 16 des AML-Verordnungsvorschlags) konterkariert jedoch den Sinn und Zweck der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, indem er die Höchstdauer für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen (10 Jahre) festlegt. Diese Beschränkung der Aufbewahrung steht den Erfordernissen des Strafverfahrens entgegen.

Die Aufzeichnungen über Transaktionen können wichtig sein für strafrechtliche Ermittlungen bei schweren Straftaten, für die in der Tschechischen Republik eine Verjährungsfrist von bis zu 20 Jahren gilt, oder bei terroristischen Straftaten einschließlich Terrorismusfinanzierung, für die die Verjährung hier gänzlich ausgeschlossen ist. Die Ermittlungen bei diesen Straftaten dürften somit in vielen Fällen durch die Beseitigung von Beweismaterial behindert werden.

Die Tschechische Republik geht davon aus, dass nur eine Mindestdauer für die Aufbewahrung vorgesehen werden sollte, um dem Sinn und Zweck dieser Rechtsakte gerecht zu werden. Die Festlegung der Höchstdauer für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen sollte dem Ermessen und der Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten überlassen bleiben, damit diese die Einhaltung ihrer nationalen strafrechtlichen Verjährungsfristen und der Erfordernisse des Strafverfahrens gewährleisten können.
